

EKS Baustrompreise Deutschland

Gültig ab 1. Januar 2020

Einfachtarif

	Energie Arbeitspreis		Netznutzung Arbeitspreis							Abgaben		Gesamtarbeitspreis	
	Netto Cent/kWh	Netto Cent/kWh	Netto Cent/kWh	Stromsteuer	EEG-Umlage	Konzessionsabgabe	KWKG-Umlage	§17 EnWG	§18 AbLaV	§19 StromNEV ¹⁾	Netto Cent/kWh	Brutto Cent/kWh	
NORMAL (STANDARD)	9.98	8.70	2.05	6.756	1.32	0.226	0.416	0.007	0.358	29.81	35.48		
											Netto Euro/Jahr	Brutto Euro/Jahr	
	Grundpreis Netz										27.00	32.13	
	Messpreis										13.00	15.47	

Temporäre Anschlüsse

		Netto Euro/Monat	Brutto Euro/Monat
Mietkosten	Miete für Bauanschlusskasten	12.00	14.28
		Netto Euro/Montage	Brutto Euro/Montage
Montage- und Demontagekosten²⁾	Montage des Bauanschlusskastens durch EKS	252.00	299.88
	Demontage des Bauanschlusskastens durch EKS	188.00	223.72
	Kleinanschluss 230V 10A durch EKS	80.00	95.20

Legende

¹⁾ Ab 1'000'000 kWh/a gilt der reduzierte Satz von 0.050 Cent/kWh.

²⁾ Für kurzzeitige Anschlüsse bei Festen und Veranstaltungen ohne kommerziellen Zweck können reduzierte Montage- und Demontagekosten verrechnet werden.

Stromabgabe

Nach diesem Preisblatt werden Strombezüge für temporäre Anschlüsse bei Neu- und Umbauten (Baustrom), Festanlagen und dergleichen verrechnet. Dieses Preisblatt gilt bei Grund- und Ersatzversorgung durch EKS.

Steuern, Umlagen und Abgaben

Stand 28. Oktober 2019. Neue und veränderte Steuern, Umlagen und Abgaben werden jederzeit zum gesetzlichen Ansatz an die Kunden weitergereicht.

Erläuterungen

- **Energiepreis:** Hiermit werden die Beschaffungs- und Bereitstellungskosten der Energie abgegolten.
- **Netznutzungspreis:** Damit leisten Sie Ihren Beitrag für den Transport und die Verteilung der Energie. Darin enthalten sind die Aufwendungen aller vorgelagerten Stromnetze (von der Produktion bis zu Ihrem Anschluss) sowie die Kosten der Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers Swissgrid in der Regelzone Schweiz.
- **Stromsteuer:** EKS verrechnet den vollen Steuersatz. Eventuelle Ermäßigungen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft müssen vom Kunden beim zuständigen Hauptzollamt beantragt werden.
- **EEG-Umlage:** Wird zum bundesweiten Ansatz erhoben, welcher jeweils ab dem 15. Oktober für

das Folgejahr durch die Übertragungsnetzbetreiber bekannt gegeben wird.

- **Konzessionsabgaben:** Die Konzessionsabgabe ist ein Entgelt an die Kommune für die Nutzung der Versorgungsleitungen. Die Höhe variiert je nach Gemeindegrösse.
- **KWKG-Umlage:** Mit der KWKG-Umlage wird die Erhaltung, die Modernisierung und der Ausbau von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen gefördert.
- **§17 EnWG:** Die Offshore-Haftungsumlage dient zur Deckung von Schadensersatzkosten, die durch verspäteten Anschluss von Offshore-Windparks an das Übertragungsnetz an Land oder durch langdauernde Netzunterbrechungen entstehen können.
- **§18 AbLaV:** Die Umlage für abschaltbare Lasten dient zur Stabilisierung des Stromnetzes.
- **§19 StromNEV:** Regelt die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten.

Allgemeine Konditionen

- **Anschluss:** Die Anschlussart und den Ort der Energieabgabe bestimmt EKS. Je nach Leistungsfähigkeit des Netzes und dem geforderten Bedarf erfolgt der Anschluss an das Nieder- oder Mittelspannungsnetz. Ist ein Ausbau des Niederspannungsnetzes nötig oder erfolgt der Anschluss an das Mittelspannungsnetz, so hat der Kunde sämtliche dafür notwendigen Aufwendungen zu tragen. Aus Sicherheitsgründen wird im Normalfall, pro Anschlussobjekt am selben Ort, nur ein Anschluss erstellt.
- **Stromrechnung:** Die Ablesetermine, die jeweils im Juni und Dezember stattfindet, können geringfügig variieren. Rechnungsempfänger ist der Kunde. Die Montage- und Demontagekosten werden mit der ersten Rechnung verrechnet. Zahlungsfrist: 20 Tage nach Rechnungsversand. Für Festanlagen und Schau-

stellerbetriebe kann die Verrechnung nach der Demontage des Zählers oder des Anschlusses erfolgen. Es kann auch Vorauszahlung verlangt werden.

- **Gesetzlich begründete Preisänderungen:** Die Ansätze für Netznutzung und Stromversorgung unterliegen behördlicher Überwachung. Gesetzlich begründete Preisänderungen sowie allfällig neue Abgaben und Steuern können jederzeit angepasst und an den Kunden weitergegeben werden.
- **Beschaffung:** Falls zum Beschaffungszeitpunkt auf dem Markt nicht genügend Herkunftsnachweise der entsprechenden Qualität vorhanden sind, kann die Beschaffung angepasst werden.
- **Umsatzsteuer:** Alle Bruttopreise verstehen sich inklusive 19% Umsatzsteuer.
- **Geschäftsbedingungen:** Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EKS. Diese können unter www.eks.ch abgerufen werden. Bei Unstimmigkeiten über die Auslegung dieses Preisblattes entscheidet die Geschäftsleitung der EKS abschließend.

Das aktuell gültige Preisblatt ersetzt das bisherige Preisblatt.

Ihr Baustromprodukt:

GRUNDVERSORGUNG



45% Wasserkraft aus der Schweiz, 55% Geförderter Strom¹⁾
¹⁾ Vorläufiger Wert für den gesetzlichen Anteil an geförderter Energie (EEG).